

Firma
Energie Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Per E-Mail an: tarife@e-control.at

Kontakt
DI Ursula Tauschek

DW
223

Unser Zeichen
TA/Sc – 48/2012

Ihr Zeichen

Datum
10.11.2012

Entwurf der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012-Novelle 2013 (SNE-VO 2012-Novelle 2013)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit, zum vorliegenden Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Aus Sicht von Oesterreichs Energie muss der Entwurf noch dringend in wesentlichen Punkten adaptiert werden. Die von der Behörde im Zuge der Diskussionen zur SNE-VO Novelle 2012 zugesagten Adaptionen des § 11 „Bestimmung von Entgelten für sonstige Leistungen“ fehlen gänzlich. Weiters müssen zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Netztarifstruktur die Grund- bzw. Leistungspreise § 4 „Netznutzungsentgelt“ stärker betont werden.

Unsere wesentlichen Kritikpunkte sind:

- Entsprechend § 51. (1) EIWOG 2010, Bestimmung der Systemnutzungsentgelte, hat das Systemnutzungsentgelt *„dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Kostenorientierung und weitest gehenden Verursachungsgerechtigkeit“* zu entsprechen. Dazu ist es notwendig, dass mit einer sofortigen Anpassung der Tarifstruktur hin zu einer stärkeren Gewichtung der Grund- und Leistungskomponente begonnen wird. Dieser Umstand ist in der jetzigen Netztarifstruktur **nicht ausreichend abgebildet**.

Oesterreichs Energie erlaubt sich, in diesem Zusammenhang, auch auf unsere mit der E-Control Austria (ECA) und der E-Control Kommission geführten Gespräche und übermittelten Schreiben und Unterlagen zu verweisen.

Die Kosten der Netzbetreiber werden durch Bereitstellung der Leistung bestimmt. Mehr als $\frac{3}{4}$ dieser Kosten sind Fixkosten. Die nötige Anpassung der Tarifstruktur soll in fünf Schritten, beginnend mit dem Jahr 2013 bis zum Jahr 2017, vorgenommen werden. Ziel ist ein Grundpreisannteil von 33 % an den Erlösen (Netznutzung, GP, Netzverluste) im Jahr 2017. Damit erfolgt eine für die Kunden moderate Anpassung. Die Anpassung soll erlösneutral je Netzebene erfolgen. Jede Grundpreisanhebung führt zu einer gegenläufigen Arbeitspreisanpassung.

Eine nachhaltige Netztarifstruktur erfordert Ausgewogenheit zwischen Kostenverursachung und Lenkungseffekt.

Nur durch eine **sofort beginnende Fokussierung auf eine Grund- und Leistungskomponente** kann diese Ausrichtung vorgenommen werden. Wir ersuchen daher um Berücksichtigung des von Oesterreichs Energie am 26. September 2012 übermittelten Gestaltungsvorschlags und legen diese Unterlage unserer Stellungnahme nochmals bei.

- In der SNE-VO Novelle 2012 § 11 werden erstmals die Entgelte für sonstige Leistungen des Netzbetreibers durch Festpreise festgelegt. Weder der Umfang der betroffenen Leistungen noch der Rahmen und die Prinzipien, die für die konkrete Preisfestsetzung maßgeblich sein sollen, sind in § 11 ausreichend abgebildet.

Es ist sehr bedauerlich, dass es im aktuellen Entwurf der SNE-VO **nicht zu einer dringend notwendigen Adaption** bei der Festlegung der Entgelte für sonstige Leistungen **gekommen ist**. Oesterreichs Energie erlaubt sich in diesem Zusammenhang, auch auf unsere mit der ECA und der E-Control Kommission geführten Gespräche und übermittelten Schreiben und Unterlagen zu verweisen.

Die für verschiedene Leistungen im Entwurf vorgesehenen Beträge weisen von den derzeit kosten- und aufwandsorientiert verrechneten Preisen erheblich ab. Die Fehlerhaftigkeit dieser Vorgangsweise manifestiert sich vor allem auch darin, dass die Verpflichtung des Netzbetreibers, nur individuell in Anspruch genommene Leistungen gegen ein nicht kostendeckendes Entgelt erbringen zu müssen und solche Aufwände im Wege der Tarifierung auf alle übrigen - nicht verursachenden - Kunden umgelegt werden müssen, die diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen. Dies gilt auch für jene Nebenleistungen, die vom Netzbetreiber erbracht und im Verordnungsentwurf nicht berücksichtigt werden.

Wir ersuchen daher um **Berücksichtigung des von Oesterreichs Energie am 20. Juli 2012 übermittelten Gestaltungsvorschlags** in Form eines Preisblattes und legen diese Unterlage unserer Stellungnahme nochmals bei.

- Der Nutzen der Verkürzung der Fristen in §12 (1) für die Rechnungslegung von 8 auf 6 Wochen und für die Datenweitergabe an den Lieferanten von 4 auf 3 Wochen ist für uns **nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt.**

Zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen nehmen wir, wie folgt, Stellung:

Zu 1. § 3 Z 12 (Gemeinsame Vorgaben für Netznutzungs- und Netzverlustentgelt)

Wir ersuchen, dass der Begriff „*Eigenbedarf*“ angeführt unter § 3 Z 12 „*Eigenbedarf des Netzes*“ auf „*Eigenverbrauch*“ geändert wird. Die aktuelle Norm ÖNORM M 7102 „Begriffe der Energiewirtschaft“ vom 1. Juni 2011 definiert unter Pkt. 3.3.4 den „Eigenbedarf“ als die „Energienmenge, die für den Betrieb der Erzeugungsanlage erforderlich ist“. Unter Pkt. 3.3.6 den „Eigenverbrauch“ eines Netzes als „Einsatz an elektrischer Energie von Hilfs- und Nebenanlagen, **die für den Betrieb des Netzes notwendig ist**“.

Weiters schlagen wir vor, dass in den Erläuterungen auf die aktuelle ÖNORM M 7102, Begriffe der Energiewirtschaft, vom 1. Juni 2011 hingewiesen wird.

Zu 2. § 4 (Bestimmung des Netznutzungsentgelts)

Auf Grund der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen an die Verteilernetzbetreiber wird eine Netztarifstruktur, die sich verstärkt an Grund- bzw. Leistungspreisen orientiert, **als zwingend notwendig erachtet.**

Bei der E-Control Kommission Anhörung am 11. Juli 2012 wurde von Vertretern der Branche ein kurz- bzw. mittelfristiges Konzept zur Erreichung einer hinsichtlich Verursachungsgerechtigkeit, Lenkungswirkung, Gleichbehandlung und Kostenorientierung geeigneten Tarifstruktur vorgestellt.

Das seitens der Kommission entgegengebrachte Interesse hat sich letztendlich in dem Wunsch nach einem konkreten Umsetzungskonzept für den Zeitraum von 2013 bis 2017 niedergeschlagen.

Am 26. September 2012 wurde die gewünschte Konkretisierung an die E-Control Kommission und an die ECA übermittelt.

Wesentlicher Bestandteil dieses Konzeptes sind die Anhebung des Grundpreises sowie die Anhebung der Leistungspreise.

Beim vorliegenden Begutachtungsentwurf überrascht nunmehr, dass die konzeptionellen Überlegungen der Branche nur in sehr eingeschränktem Ausmaß in den Verordnungsentwurf aufgenommen worden sind. So sind die Leistungspreise **weitgehend unverändert** und auch bei dem angestrebten Anteil des Grundpreises in der Ebene 7 sind teilweise **nur geringe** Verschiebungen vom Arbeitspreis hin zum Grundpreis erfolgt.

Wir ersuchen um eine Überarbeitung des Entwurfes im Sinne des dargelegten Konzeptes und dem Setzen eines ersten Anpassungsschrittes mit der SNE-VO 2013 zur Erreichung des mittelfristigen Etappenzieles mit der SNE-VO 2017.

Zu 6. § 11 (Bestimmung von Entgelten für sonstige Leistungen)

§ 11 Abs. 1 berechtigt Netzbetreiber, für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht durch die Entgelte gem. § 51 Abs. 2 Z 1-6 und Z 8 EIWOG 2010 abgegolten und vom Netzbenuer unmittelbar verursacht sind, Entgelte zu verrechnen. Nach § 51 Abs. 1 EIWOG 2010 hat das Systemnutzungsentgelt dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Kostenorientierung der weitestgehenden Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen. Diesem Grundsatz entsprechen die in § 11 SNE-VO festgelegten Entgelte in keinsten Weise, weil sie **weder vollständig, noch kostendeckend** sind. Wir ersuchen daher um Berücksichtigung des von Oesterreichs Energie übermittelten Gestaltungsvorschlags.

Zu 7. § 12 (Verrechnung der Entgelte)

Die Verkürzung der Frist für die Rechnungslegung ist abzulehnen - die Bedingungen für die Ablesung sind beim Lieferantenwechsel andere als bei der Turnusabrechnung. Die genannten Fristen können nur für die Verrechnung der laufenden Entgelte gelten.

Außerdem sollte § 12 Abs. 1 nicht nur auf die relevante Zählerstandsermittlung sondern auch auf die Verbuchung der für die Abrechnungsperiode relevanten Teilzahlungsbeträge Bezug nehmen.

Der Zeitraum, der für die Abrechnung - von der Ablesung bis zur Fakturierung - benötigt wird, ist im Wesentlichen von der Art der Ablesung und von der Anwendung eines Teilzahlungsverfahrens abhängig. Bei Kundenselbstablesung erstreckt sich die Ablesung zwangsläufig aufgrund des Postlaufs über einen längeren Zeitraum. Auch will der Netzbetreiber möglichst allen Kunden eine Selbstablesung ermöglichen, um die rechnerische Ermittlung der Verbräuche zu vermeiden. Das Abschlagsverfahren hat zur Folge, dass die Rechnungslegung erst dann durchgeführt wird, wenn möglichst alle Kunden den letzten für die relevante Rechnung anrechenbaren Teilzahlungsbetrag geleistet haben.

Die geforderten drei Wochen sind somit bei Kundenselbstablesung und Teilzahlungsverfahren mit bis zu 12 Teilzahlungen nicht umsetzbar! Eine Abänderung des Gesamtverfahrens ist im Hinblick auf die Einführung der Smart Meter – und somit Wegfall der Problematik – weder für den Kunden noch für den Netzbetreiber vertretbar.

Weiters ist der Vergleich bzw. die Gleichstellung mit dem Lieferantenwechsel nicht angebracht, da in diesem Fall der Kunde aufgefordert ist, zum Wechselstichtag die Ablesung durchzuführen, weil ansonsten Energie zwischen Lieferant alt und Lieferant neu verschoben würde bzw. weil die Abrechnung der Netznutzung zum Wechselstichtag erfolgen muss, da ansonsten im Vorleistungsmodell Forderungen zwischen den betroffenen Lieferanten verschoben würden.

Zu 8. § 13 (Ausgleichszahlungen)

In Oberösterreich besteht seit 2002 ein von allen im Tarfbereich Oberösterreich zusammengefassten Netzbetreibern akzeptiertes und abgestimmtes Ausgleichszahlungsmodell. Damit konnten die Zahlungsflüsse transparent und überschaubar gehalten werden. Diese Vorgehensweise wurde seinerzeit auch von der ECA geprüft und akzeptiert. Da über die Ausgleichszahlungen und deren Zahlungsflüsse bis heute Einigkeit herrscht, sehen wir daher **keine Veranlassung, diese bewährte und praktikable Methodik anzupassen.**

Außerdem sind die im Verordnungsentwurf angeführten Ausgleichszahlungen auf Basis des vorliegenden Ausgleichszahlungsmodells **nicht nachvollziehbar**. Von der Behörde wurden – trotz mehrfacher Nachfrage – keine Unterlagen übermittelt, mit denen die festgelegten Zahlen nachvollzogen werden konnten.

Sollten die Zahlungsflüsse nach dem von der ECA definierten Modell in der vorliegenden Form abgewickelt werden müssen, erwarten wir einen erheblichen administrativen Mehraufwand schon aufgrund der bei der Umstellung entstehenden Unsicherheiten. Wir weisen vorbeugend darauf hin, dass wir allfällige Anfragen von betroffenen Netzbetreibern an die ECA weiterverweisen müssten, einerseits um den Aufwand für die Unternehmen in Grenzen zu halten, andererseits die Behörde es leider unterlassen hat, die Unternehmen über die Methodik des vorliegenden Ausgleichszahlungsmodells in Kenntnis zu setzen.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Oesterreichs Energie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

DI Dr. Peter Layr
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Beilagen

Preisblatt
Tarifstruktur neu
Bestimmungen von Entgelten für Sonstige Leistungen